

## Effektive Durchsetzung von Gleichberechtigung und Diskriminierungsverboten

---

### Zur Vorbereitung des Termins am 22.11.2005:

Lesen Sie einen der beiden Texte:

Slupik, Vera, Weibliche Moral versus männliche Gerechtigkeitsmathematik? in: Bryde/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein, 1988, S. 221-238;

Blankenburg, Erhard, Haben Frauen ein anderes Rechtsbewusstsein als Männer?, in: Gerhard/Limbach (Hrsg.), Rechtsalltag von Frauen, 1988, S. 143 ff

*Woraus besteht „Rechtsbewusstsein“?*

*Haben Frauen ein anderes Rechtsbewusstsein als Männer?*

*Woran liegt es, dass Frauen **durchschnittlich** seltener, aber dann erfolgreicher Klage erheben als Männer? Ist an den folgenden Thesen etwas dran?*

Frauen haben ein anderes und weniger formales Gerechtigkeitsverständnis

Die unpersönliche Sachbezogenheit des Rechts widerspricht den Kommunikationsgewohnheiten von Frauen.

Das zweidimensionale Gegeneinander und die Konfrontation in der rechtlichen Auseinandersetzung widerstrebt Frauen.

Frauen haben andere Probleme als diejenigen, die das Recht behandelt/die sich mit Recht angehen lassen

Frauen gehen weniger gern ein Risiko ein als Männer

Frauen kennen sich mit dem Recht nicht so gut aus

Diskriminierte befürchten, sich in einer Rechtsstreitigkeit nicht durchsetzen zu können

Diskriminierte erkennen oft nicht, dass sie rechtliche Mittel zur Hand haben

In Diskriminierungsfällen fehlt es an der sozialen Unterstützung für ein rechtliches Vorgehen

Diskriminierte erkennen oft nicht, dass sie diskriminiert werden

Diskriminierte haben typischerweise weniger materielle Mittel, um eine rechtliche Auseinandersetzung durchstehen zu können

Diskriminierte befürchten, ihre eigene rechtliche Einschätzung könne sich mit der Einschätzung durch die Rechtsinstitutionen nicht decken